



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gegenstand: Wasserrechtlicher Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG).

Beantragt wird ein Gewässerausbau in Form einer Umlegung sowie Offenlegung eines namenlosen Gewässers in der Gemeinde Kirchhundem, Ortsteil Welschen Ennest, auf den im Innenbereich liegenden Grundstücken der Gemarkung Rahrbach, Flur 18, Flurstücke 18, 522, 523, 524, 525 und 526.

Bisher befinden sich vier aufgegebene Fischteiche, die im Nebenschluss des verrohrten namenlosen Gewässers liegen, auf diesen Grundstücken. Die aufgegebenen Teichanlagen sollen nun zurückgebaut werden und das verrohrte Gewässer auf einer Länge von etwa 150 Metern in die natürliche Tallage in südwestlicher Richtung verschoben und in einem offenen Gerinne geführt werden. Der betrachtete Gewässerabschnitt liegt zwischen den Straßen „Am Heid“, „Im Baumgarten“ und „In der Wiese“. Das Gewässer unterquert die Straße „Im Baumgarten“ in einem Durchlass und soll von dort aus zunächst in einem nahezu geradlinigen Regelprofil an den Parzellengrenzen entlang verlaufen. Der weitere Verlauf soll eine geschwungene Linienführung mit wechselnden Sohlbreiten und unregelmäßigen Querprofilen mit angedeuteten Prall- und Gleithängen erhalten. Gegebenenfalls soll das neu um- und offengelegte Gewässer zudem einen neuen Stichweg mit einem weiteren Durchlass unterqueren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Daraus geht hervor, dass für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Diese Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt und hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Untere Wasserbehörde
Az.: 55.20.03-2022/000002
Olpe, 29.01.2025

In Vertretung

(Scharfenbaum)
Kreisdirektor

Gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen/> eingesehen werden.